

Stand: 04.05.2026 06:42:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9195

"Gesetzentwurf der Staatsregierung Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9195 vom 03.12.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.12.2025 - [vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.12.2025 - [Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. \(DEBYLT010A\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.12.2025 - [Wirtschaftsbeirat der Union e.V. \(DEBYLT00FE\)](#)
5. Plenarprotokoll Nr. 68 vom 28.01.2026
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11306 des KI vom 26.03.2026
7. Beschluss des Plenums 19/11510 vom 15.04.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

A) Problem

Der russische Überfall auf die Ukraine, die Kämpfe in Israel und Palästina und Signale für eine Neuausrichtung der USA haben die Sicherheitslage in Europa grundlegend verändert. Auf der einen Seite ist die Bundeswehr selbst herausgefordert, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen. In gleicher Weise aber gilt es, die heimische Verteidigungsindustrie bestmöglich zu unterstützen, um in eigener Hand und aus eigener Kraft die nötigen Rüstungsgüter erzeugen und reaktionsangemessen auch einen industriellen Rüstungshochlauf ermöglichen zu können.

Natürlich stehen in diesem Bereich vor allem Bundesgesetze im Fokus, insbesondere das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Das Landesrecht spielt insoweit nicht die Hauptrolle. Doch soll vor dem Hintergrund der ernststen internationalen Sicherheitslage auch von landesrechtlicher Seite alles getan werden, um die heimische Verteidigungsindustrie zu stärken.

B) Lösung

Der unverzichtbare Anteil, den die Verteidigungsindustrie in der aktuellen internationalen Sicherheitslage für das öffentliche verteidigungspolitische Interesse Deutschlands hat, und die Notwendigkeit eines schnellen und spürbaren wehrtechnischen Hochlaufs rechtfertigen ausnahmsweise spartenindustrielle Sondervorschriften. Mit dem Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern werden dazu mehrere landesrechtliche Regelungen angepasst. Die (Fort-)Geltung dieser Vorschriften ist zu gegebener Zeit zu evaluieren.

Ein Notifizierungserfordernis besteht nicht. Nach Art. 1 Buchst. d der Beihilfe-Verfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2015/1589) ist eine Beihilferegelung nur gegeben, wenn den in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen „ohne nähere Durchführungsmaßnahmen“ Einzelbeihilfen gewährt werden können. An dieser Unmittelbarkeit fehlt es hier, weil erst bei den in §§ 6 und 8 vorgesehen Maßnahmen jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden und dabei das Beihilferecht zu beachten ist.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Keine. Über Finanzierungszugänge der Verteidigungs- und Rüstungsunternehmen wird im Rahmen des Haushaltsvollzugs entschieden.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

§ 1

Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 9 und 10.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. c wird die Angabe „Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe“ durch die Angabe „Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ ersetzt.
2. Dem Art. 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Für Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²Abweichungen können dabei auch zum Zweck der Geheimhaltung zugelassen werden.“
3. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Betrifft der Bauantrag eine Anlage, die der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern dient, soll die Bauaufsichtsbehörde über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Bauantrags entscheiden.“
4. Dem Art. 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) In den Fällen des Art. 63 Abs. 4 finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.“
5. In Art. 72 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „oder dem Katastrophenschutz“ durch die Angabe „ , dem Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Nach Art. 17 wird folgender VIII. Abschnitt eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Zivilschutz und Verteidigung, zivil-militärische Zusammenarbeit

Art. 18

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

(1) ¹Die Katastrophenschutzbehörden nehmen auch die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) wahr. ²Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Landratsämter unterstützen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ZSKG die kreisangehörigen Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Selbstschutz.

(2) Zuständig für Zustimmungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ZSKG sind die Regierungen.

Art. 19

Defense Lab Erding

(1) ¹Zur Stärkung der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung und Erprobung als Teil der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands besteht in Erding ein wehrtechnisches Versuchsgelände, das nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen der Nutzung durch militärische wie zivile Stellen zugänglich ist. ²Die Grenzen des Versuchsgeländes werden durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bestimmt. ³Sie dürfen über den für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 9]** jeweils geltenden militärischen Sicherheitsbereich nicht hinausgehen.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für das Versuchsgelände auf Antrag durch Allgemeinverfügung von der Anwendung von Vorschriften des Landesrechts, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, ganz oder teilweise freistellen, wenn das für die wehrtechnische Forschung, Entwicklung oder Erprobung erforderlich ist oder sie wesentlich beschleunigen kann und wenn es zugleich im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands liegt. ²Die Vorschriften des Landesrechts, von denen abgewichen wird, sind in der Allgemeinverfügung anzugeben. ³Ein Anspruch auf Erlass einer Allgemeinverfügung besteht nicht. ⁴Die Allgemeinverfügung ist zu befristen und kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, um die betroffenen öffentlichen Interessen zum Ausgleich zu bringen. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. ⁶Eine Freistellung nach Satz 1 ist nicht möglich, soweit Vorschriften der zwingenden Umsetzung von Recht der Europäischen Union oder Bundesrecht dienen.“

3. Der bisherige VIII. Abschnitt wird der IX. Abschnitt.
4. Die bisherigen Art. 18 bis 20 werden die Art. 20 bis 22.

§ 4

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Art. 24 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drs. 19/8102] (GVBl. S. XXX)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „ , Verteidigungsgüter“ angefügt.
2. Der Wortlaut wird Abs. 1.

3. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Denkmalschutz muss im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands die Belange der Forschung, Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern maßgeblich berücksichtigen und abwägen.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

In Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Interesse“ die Angabe „; hierunter fallen auch die räumlichen Erfordernisse für die Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Bundeswehr sowie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung

Art. 2 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und außeruniversitäre“ durch die Angabe „ , außeruniversitäre oder unternehmerische“ ersetzt und nach der Angabe „Entwicklung Bayerns“ wird die Angabe „ , die Verteidigung“ eingefügt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dazu zählt auch die innovative Umstellung von Produktionslinien namentlich zugunsten der Verteidigung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 7

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung, Drs. 19/4433 mit 19/7919] (GVBl. S. XXX)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 20 wird folgender Art. 21 eingefügt:

„Art. 21

Oberschwellenvergabe bei Sicherheitsinteressen

¹Beschaffungen des Freistaates Bayern zur Ertüchtigung oder Sicherung der Landes- oder Bündnisverteidigung einschließlich der infrastrukturellen Umsetzung bundesseitiger Verteidigungsplanung sowie des Zivilschutzes berühren in der Regel die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und Bayerns im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. ²Das für die Beschaffung zuständige Staatsministerium stellt dies für den Einzelfall fest. ³Die Entscheidung und ihre Gründe sind unter Wahrung etwaigen Geheimschutzes zu dokumentieren.“

2. Die bisherigen Art. 21 bis 26 werden die Art. 22 bis 27.

3. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28 und in Abs. 4 wird die Angabe „Teil 3“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.

§ 8

Änderung des LfA-Gesetzes

Das LfA-Gesetz (LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl. S. 332, BayRS 762-5-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 327 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. Verteidigung und Rüstung,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Vgl. Vorblatt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Zuständigkeitsgesetz – ZustG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Übertragung des bisherigen Art. 9 „Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz“ in den neuen VIII. Abschnitt des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG).

Zu § 2 (Bayerische Bauordnung – BayBO)

Zu den Nrn. 1 und 5 (Art. 57 und 72 BayBO)

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Erleichterungen bei Behelfs- und fliegenden Bauten wird der Anwendungsbereich vereinheitlicht (Unfallhilfe) und zugleich auf Bauten zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern erstreckt.

Der Begriff der Verteidigungsgüter ist dabei bewusst entwicklungs- und interpretationsoffen und daher insbesondere nicht im engeren Sinn der Legaldefinition des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2009/43/EG zu verstehen. Denn diese Richtlinie und ihr Anhang – Liste der Verteidigungsgüter – sind statisch. Im Anhang dieser Richtlinie sind Drohnenwaffen z. B. kaum erwähnt, obwohl sie aktuell ein Zentrum der Entwicklungsdynamik in der Waffentechnik bilden. Der Ukraine Konflikt und die mitunter rasante Innovations- und Evolutionsgeschwindigkeit der Verteidigungstechnik lassen sich über diese normstatische Liste damit kaum abbilden. Der Begriff der Verteidigungsgüter muss deshalb in der zu beobachtenden raschen Evolutionsgeschwindigkeit dynamisch-entwicklungs offen verstanden werden.

Zu Nr. 2 (Art. 63 BayBO)

Es wird klargestellt, dass bei den teils sehr spezifischen Bauvorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden sollen. Dabei soll der Maßstab für die Zulassung nicht allein ein baurechtlicher oder bautechnischer sein. Vielmehr sollen Abweichungen nach Art. 63 BayBO auch zugelassen werden können, um aus Gründen der Geheimhaltung der Baudetails den konkreten Bauplan einer pauschaler gehaltenen Genehmigung unterwerfen zu können, auch soweit er einzelnen abweichungszugänglichen Bauvorschriften nicht entspricht.

Zu Nr. 3 (Art. 65 BayBO)

Durch die neue Soll-Vorschrift wird die in der Praxis schon geübte Priorisierung von Bauverfahren für die Verteidigungsindustrie verstärkt und normativ festgeschrieben. Bewusst nicht gewählt wird dagegen der – theoretisch denkbare – Ansatz, für entsprechende Projekte nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Antragseingang eine neue Genehmigungsfiktion einzuführen. Denn das würde gerade in technisch anspruchsvolleren Konstellationen das Praxisrisiko bergen, dass bei drohender Überschreitung der Fiktionsfrist Nachforderungen von Unterlagen oder ein vorsorglicher Ablehnungsbescheid ergehen, um unerwünschte Fiktionsfolgen zu vermeiden. Dies wäre unnütze Bürokratie und nicht zielführend.

Zu Nr. 4 (Art. 66 BayBO)

Eine Beteiligung des Nachbarn ist mit der Offenlegung von Informationen zu dem betroffenen Bauvorhaben verbunden und soll daher in den Fällen, die gemäß Art. 63 Abs. 4 BayBO-E wegen des bestehenden öffentlichen Interesses an einer Geheimhaltung durch die höhere Bauaufsichtsbehörde bearbeitet werden, unterbleiben. Der durch die Umsetzung von EU-Recht determinierte Art. 66a BayBO bleibt demgegenüber unberührt. Hier sind die Erfordernisse der Geheimhaltung im Rahmen der Bestimmung des Umfangs der zugänglich zu machenden Informationen zu wahren.

Zu § 3 (Bayerisches Katastrophenschutzgesetz – BayKSG)**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung. Die Inhaltsübersicht wird durch die Datenbank Bayern.Recht automatisch erstellt. Eine gesonderte amtliche Inhaltsübersicht ist daneben nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 2

In das Bayerische Katastrophenschutzgesetz wird im Interesse einer eindeutigen Aufgabenabgrenzung und -wahrnehmung eine Zuständigkeitsregelung für den Zivilschutz aufgenommen, soweit die Katastrophenschutzbehörden unmittelbar adressiert sind. Dies gilt für die Warnung der Bevölkerung (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Schallzeichen) und die Bewältigung von Einsatzlagen unter Einbindung aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Akteure auch im Zivilschutzfall. Inhaltlich unverändert wird die den Zivilschutz betreffende Vorschrift des bisherigen Art. 9 ZustG übertragen (künftig Art. 18 BayKSG).

Über den neuen Art. 19 BayKSG soll für das entstehende Defense Lab Erding als ein wehrtechnisch zentrales deutsches Forschungs- und Erprobungsgelände der nötige rechtliche Freiraum für technische Innovation geschaffen werden. Die Bestimmung der Grenzen des Versuchsgeländes soll durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) erfolgen, wobei der Rahmen durch die bei Inkrafttreten des Gesetzes geltenden militärischen Sicherheitsbereiche für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding gesetzt wird. Für das Versuchsgelände oder Teile davon soll das StMI im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für die entsprechenden Versuchszwecke von grundsätzlich allen landesrechtlichen Standards, insbesondere etwa solchen des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, durch Allgemeinverfügung entbinden können. Eine abschließende Aufzählung ist insoweit mit Blick auf die nicht vorhersehbare technische Entwicklung nicht möglich. Die Bestimmung muss und soll entwicklungs offen sein. Da

die Entwicklung nicht vorhersehbar ist, ist auch der Öffnungsbedarf nicht abschließend bestimmbar und soll daher für alle Entwicklungen offen sein. Die exemplarische Benennung einiger Rechtsbereiche konturiert jedoch einige für ein etwaiges Abweichungserfordernis denkbare Regelungsmaterien und benennt damit zugleich einen Mindestbestand an Rechtsmaterien, hinsichtlich derer Abweichungen in Frage kommen. Der nötige Ausgleich öffentlicher Interessen ist ggf. über Auflagen und Bedingungen sicherzustellen. Dabei soll aber der forschungstechnische Freiraum möglichst weitgehend gewährt werden, soweit das mit den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit vereinbar ist. Die geltenden Bundesgesetze, insbesondere das Schutzbereichsgesetz und das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw), bleiben selbstverständlich unberührt und vorrangig.

Zu den Nrn. 3 und 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 4 (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG)

Zu den Nrn. 1 und 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3

Vor dem Hintergrund der internationalen Lage ist das öffentliche Interesse an der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und einer leistungsstarken deutschen Rüstungsproduktion massiv gestiegen. Das bedingt insbesondere auch, dass industrielle Produktionsstraßen ausgebaut und Anlagen erweitert werden müssen. Insbesondere bei Verteidigungsunternehmen mit langer Tradition können dabei auch Denkmäler und denkmalgeschützte Gebäude („Industriedenkmäler“) unter kurzfristigen Veränderungsdruck kommen. Die veränderte internationale Sicherheitslage kann daher auch am Denkmalschutzrecht nicht spurlos vorübergehen, sondern hat Auswirkungen auf dieses sowohl was die Prüfung der Denkmaleigenschaft von Objekten als auch was die Frage anbelangt, welche Erhaltung, Nutzung oder Änderung nötig oder zugelassen ist. Insbesondere sollten, soweit die Herstellung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands betroffen ist, auf den entsprechenden Firmengeländen oder konkret in Aussicht genommenen Erweiterungen keine neuen Denkmalprüfungen erfolgen und die Erhaltung von Industriedenkmälern nicht dazu führen, dass die Modernisierung, Umstellung oder Erweiterung von Produktionsstraßen für Verteidigungsgüter aktuellen Stands aufgrund denkmalrechtlicher Vorgaben nicht wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Das bedeutet nicht, dass die Belange des Denkmalschutzes in diesen Fällen stets zurückzutreten hätten. Aber in der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange müssen sie sich der äußersten Dringlichkeit der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes bewusst sein und ihr vor diesem Hintergrund einen gewissen Vorrang einräumen. Der neue Art. 25 Abs. 2 BayDSchG schreibt in diesem Zusammenhang für denkmalrechtliche Entscheidungen, die in Konflikt mit Maßnahmen zur Erforschung, Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern stehen, eine Interessenabwägung zwischen den konkurrierenden öffentlichen Interessen vor und gibt der eigenen Rüstungsproduktion als Teil der Verteidigungsfähigkeit dabei maßgebliches Gewicht.

Zu § 5 (Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLPIG)

Der erst kürzlich über das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom 23. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 257) geschaffene Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 BayLPIG wird zugunsten der Bundeswehr wie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie nochmals ergänzt, um klarzustellen, dass der Flächenbedarf der Bundeswehr wie auch der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie für Erprobung, Test (z. B. beim geplanten Defense Lab Erding) und die nötigen Produktionsflächen von den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes erfasst sind. Damit liegt dieser Flächenbedarf im öffentlichen Interesse gesteigerter Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und muss da-

her bei den maßgeblichen planrechtlichen Abwägungs- und Konkurrenzentscheidungen entsprechende Berücksichtigung finden. Die baurechtliche Entsprechung zu dieser Vorschrift findet sich in § 1 Abs. 6 Nr. 10 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Zu § 6 (Gesetz über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung – TFoStG)

Die Änderungen ermöglichen, Fördermittel auch im Unternehmensbereich zur Anwendung zu bringen, insbesondere soweit es um die Entwicklung neuer Produkte oder Technologien oder die Umstellung bestehender Produktionen anderer Branchen (z. B. Automobilunternehmen und -zulieferer) auf Produkte im Sicherheits- und Verteidigungsbereich geht.

Zu § 7 (Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften – BayWiVG)

Zu Nr. 1

Deutschland und seine Verbündeten sind spätestens seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine einer besonderen außenpolitischen Bedrohung ausgesetzt. Die politischen Ziele des schnellstmöglichen Aufwuchses der Verteidigungsfähigkeit und des Schutzes der Zivilbevölkerung können nicht erreicht werden, ohne auch die Möglichkeiten zur Flexibilisierung zu nutzen, die das Vergaberecht eröffnet. Auch Bayern als Land muss mithelfen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Deutschland seinen Aufgaben innerhalb der NATO – insbesondere auch nach den Vorgaben nationaler Verteidigungsplanung – gerecht werden kann. Hierzu zählt insbesondere auch die Schaffung militärisch nutzbarer Infrastruktur (Brücken, Straßenertüchtigung, Energie- und Kraftstoffversorgung, Bunker etc.). Für derartige Beschaffungen kann es erforderlich sein, ihre Existenz oder spezifische Nutzbarkeit besonders vertraulich zu halten. Für ihre rasche Nutzbarkeit ist zugleich erforderlich, die entsprechenden Beschaffungen zügig durchzuführen. Im Bereich der Oberschwellenvergabe kann dies über § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erreicht werden, der es den Mitgliedstaaten offenhält, ihre eigenen Sicherheitsinteressen zu definieren (vgl. „ihres Erachtens“). Das ermöglicht es auch den Ländern, die Regelung zu nutzen und den Begriff der Sicherheitsinteressen auszudeuten, soweit sie im nationalen Kontext entsprechende Aufgaben übernehmen. Davon soll über die neue Regelung des Art. 21 BayWiVG für den Bereich des Landes Gebrauch gemacht werden.

Die von der Bundesregierung in Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 15. August 2025 (BR-Drs. 380/25) vorgesehene Ergänzung der erläuternden Aufzählung in § 107 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 GWB-E stellt zusätzlich klar, dass die Schaffung militärisch nutzbarer Infrastrukturen vergaberechtliche Ausnahmen im Oberschwellenbereich erforderlich machen kann. Sie lässt die an § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB anknüpfende, neu vorgesehene landesrechtliche Regelung unberührt. Ebenso wie bislang bleibt für die Frage, ob die Preisgabe von Auskünften wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Art. 346 Abs. 1 Buchst. a AEUV widerspricht, die Einschätzung des Auftraggebers maßgeblich. Der Landesgesetzgeber kann hierfür auch weiterhin ausgehend von einer tatbestandlichen Einschätzung, welche Beschaffungen die genannten Voraussetzungen in der Regel erfüllen, das Verfahren regeln, in dem das Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen für den jeweiligen Einzelfall zu ermitteln und festzustellen ist. Bei dieser Einzelfallprüfung sind auch die durch § 107 Abs. 2 GWB im Übrigen vorgegebenen Wertungen in den Blick zu nehmen.

Auf Ebene des Freistaates Bayern besteht wie im Bund das Bedürfnis, sicherheits- und verteidigungsrelevante Beschaffungen vornehmen zu können, ohne zur Preisgabe sicherheitsrelevanter Auskünfte gezwungen zu sein. Gerade die Länder sind gefordert, schnellstmöglich ihre Beiträge zu leisten, damit Deutschland seine Funktionen in der NATO erfüllen kann. Von der Regelung des Art. 21 können auch vordergründig zivile Infrastrukturen erfasst sein, die auch im Hinblick auf ihre militärische Nutzbarkeit im

Verteidigungsfall bzw. unter besonderer Vertraulichkeit geplant oder gebaut werden. Dem Ausnahmecharakter solcher Vorhaben wird durch das Erfordernis einer Entscheidung durch das zuständige Staatsministerium Rechnung getragen.

Zu Nr. 2

Folgeänderung.

Zu § 8 (LfA-Gesetz – LfAG)

Zu Nr. 1

Die Rüstungs- und Verteidigungsindustrie, insbesondere die dort nicht untypischen kleineren Start-Up- oder Zulieferunternehmen, brauchen wie alle Wirtschaftsunternehmen Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten. Aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen dieses Industriezweigs haben diese Unternehmen zum Teil Schwierigkeiten, an Kapital zu gelangen. Zur Lösung dieses Problems können die anteiligen Risikoentlastungen der LfA Förderbank Bayern, welche Hausbanken zur Darlehensvergabe anregen sollen, beitragen. Unternehmen der Verteidigungsindustrie verfügen zwar bereits heute über einen Zugang zu den bankspezifischen Finanzierungsinstrumenten der LfA Förderbank Bayern. Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieses Industriezweiges in Art. 3 LfAG soll jedoch ein klares politisches Signal gesetzt und die besondere Bedeutung dieses Industriezweigs für die sicherheitspolitische Resilienz betont werden.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung. Die Norm ist vor dem Hintergrund des Art. 55 Nr. 2 und 5 der Verfassung nicht erforderlich.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

vbw Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern: vbw Stellungnahme

Das Bayerische Kabinett hat am 21. Oktober 2025 einen Gesetzentwurf zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern beschlossen.

vbw Stellungnahme:

Wir **begrüßen das geplante Gesetz** zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern. **Alle geplanten Maßnahmen sind sinnvoll und richtig. Bayern wird damit seiner Vorreiterrolle** bei der Stärkung der Wehrtechnikindustrie gerecht.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

- Wir begrüßen die geplanten Vereinfachungen im Baurecht für Betriebsansiedlungen oder Betriebserweiterungen im Rüstungssektor. Es ist richtig, dass der Begriff der Verteidigungsgüter dabei bewusst entwicklungs- und interpretationsoffen gehalten wird, um der raschen Entwicklungsdynamik im Rüstungssektor Rechnung zu tragen.
- Ebenso unterstützen wir die geplante Zulassung von Abweichungen vom geltenden Baurecht, z. B. zum Zwecke der Geheimhaltung von Bauprojekten der Verteidigungswirtschaft.
- Zudem begrüßen wir die geplanten Erleichterungen beim Denkmalschutz.
- Es ist sinnvoll und richtig, dass das Defence Lab Erding (dessen Nutzung sowohl der Bundeswehr als auch zivilen Unternehmen insbesondere zur Erprobung von Innovationen offensteht) von Vorschriften des Landesrechts (z. B. Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht und Wasserrecht) per Allgemeinverfügung ganz oder teilweise freigestellt werden können soll.
- Wir begrüßen, dass die räumlichen Erfordernisse der Rüstungsindustrie für Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur bei der Landesplanung im überragenden öffentlichen Interesse liegen sollen.
- Ebenso stimmen wir der Änderung des LfA-Gesetzes zu, wonach Finanzierungen für Verteidigung und Rüstung explizit als Teil des Auftrags der LfA definiert werden sollen.

Durch den **Gesetzentwurf nicht abgedeckt** sind allerdings die ebenfalls benötigten Erleichterungen von den geltenden Umweltauflagen, durch die Bauvorhaben der Verteidigungsindustrie in vielen Fällen erheblich verteuert und verzögert werden (z. B. Vegetationsgutachten). Grund für das Fehlen derartiger Reformansätze im Gesetzentwurf ist, dass diese Auflagen meist auf bundesrechtlichen Vorschriften beruhen. Eine Reform in diesem Bereich ist deshalb nicht auf Landesebene möglich, sondern muss durch die Bundesregierung erfolgen.

05. November 2025

Berlin, den 12.11.2025

BDSV-Stellungnahme zum Entwurf des Freistaats Bayern für ein „Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern“

Vorbemerkung:

Naturgemäß wird die vorliegende Gesetzgebungsinitiative des Freistaats Bayern vom BDSV als Interessenverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie nachdrücklich begrüßt. Der BDSV (Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V., Berlin) bündelt die Interessen von inzwischen mehr als 400 Unternehmen mit Rüstungs-Wertschöpfung in Deutschland, die sich allesamt als Ausrüster staatlicher Sicherheitsorgane – Streitkräfte und BOS – verstehen. Unter diesen Mitgliedsunternehmen befinden sich viele mit ihrem Hauptsitz in Bayern, darunter die Systemhäuser Airbus Defence & Space, KNDS, Hensoldt, Diehl-Gruppe, MBDA, Rhode & Schwarz, RENK, MTU Aero Engines sowie viele weitere Unternehmen, wie Helsing, Quantum, ARX Robotics, Destinus, IABG etc. Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben muss Vorbildcharakter unter den 16 deutschen Bundesländern entfalten. Es zeigt, dass die Länder über gesetzgeberische Hebel und Werkzeuge verfügen, um an entscheidenden und praktisch relevanten Stellen den Aufbau zusätzlicher Rüstungskapazitäten regulatorisch zu beschleunigen.

Eine solche Beschleunigung ist geboten, da unsere Sicherheitsorgane, allen voran die Bundeswehr und die Geheimdienste, davon ausgehen, dass wir uns in höchster Beschleunigung gegen die Gefahr einer gegen die NATO und damit auch gegen uns gerichtete Aggression wappnen müssen. Dies bedeutet die Herstellung voller Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit nicht nur auf Seiten der Bundeswehr und der übrigen EU-/NATO-Streitkräfte, sondern auch auf der Ebene unserer Gesamtgesellschaft im Sinne der im Jahr 2024 proklamierten „Gesamtverteidigung“ und des in Arbeit befindlichen „Operationsplan Deutschland“.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:

1. Auch hier sei eine Vorbemerkung gestattet: Das im Rahmen des „Defence Readiness Omnibus“-Paketes der EU vorgesehene „Proposal for a Regulation on the acceleration of permit-granting for defence readiness projects“ (Link: chrome-extension://efaidnbnmnnibpcajpcglclefindmkaj/https://defence-industry-space.ec.europa.eu/system/files/2025-06/Proposal-for-a-regulation_acceleration-permit-granting-defence-readiness-projects.pdf) sieht in seinem Art. 5 eine Beschleunigung über Spätestfristen / Genehmigungsfiktionen vor, die bei Inkrafttreten von den Mitgliedsstaaten umzusetzen wären. Die Regelungen des vorliegenden bayerischen Gesetzentwurfes sollten solche Gestaltungen nicht ausschließen, sondern eher – wie im Entwurf für das „Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr“ des Bundes – im Sinne einer Öffnungsklausel ermöglichen. Demgegenüber wird jedoch in der Begründung zu § 2 Nr. 3 (in Bezug auf Art. 65 der BayBO) – wenngleich aus durchaus nachvollziehbaren Gründen - eine solche Genehmigungsfiktion ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Zu § 2 (BayBO)

Im Übrigen werden die dort enthaltenen Regelungen durchweg begrüßt, insbesondere auch die Beachtung der bei Anlagen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zu beachtende Geheimhaltung der Baudetails (s. Begründung zu Nr. 2 (Art. 63 BayBO)).

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum der Gesetzentwurf im vorliegenden Kontext nicht auch die Frage der UVP-Prüfungen adressiert. Zugegebenermaßen liegen dieser überwiegend im Bereich des Bundes- und auch Europarechts. Dennoch könnte ja ggfs. über Art. 78a BayVwVfG („Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“) ein Weg gesucht werden, um ähnliche Vorkehrungen zur Beschleunigung und Geheimhaltung, wie sie im Baurecht eingeführt werden sollen, auch im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu etablieren.

Die Umweltverträglichkeitsprüfungen stellen bei Vorhaben zum Aufbau und zur Ertüchtigung weiterer verteidigungsindustrieller Kapazitäten üblicherweise Engpässe sowie Risiken dar. Ergänzend ist hier zu verweisen auf das als Anlage beigefügte Papier der Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb beamtenbund, Landesfachgruppe Gewerbeaufsicht Niedersachsen (s. Anlage 1), in das die praktischen Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis im Fall der Munitionsfertigung von Rheinmetall in Unterlüß eingeflossen sind. Für die Fachbeamten aus der bayerischen Staatsregierung mögen daraus noch weitere wertvolle Schlussfolgerungen für die bayerische Gesetzgebung zu ziehen sein.

3. Zu § 3 (BayKSG)

Die hier vorgesehenen Regelungen sind uneingeschränkt zu begrüßen. Insbesondere sind mit dem neuen Defence Lab Erding von Seiten der bayerischen und auch der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie hohe Erwartungen an die Stärkung der Innovationskraft verbunden.

In diesem Zusammenhang sei auf das parallele Gesetzgebungsverfahren in Form des „Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr“ auf Bundesebene verwiesen. § 14 Abs. 1 des Gesetzentwurfs soll nunmehr auch im militärischen Vergaberecht die „Innovationspartnerschaft“ als zusätzliches, der technologischen Agilität dienendes Vergabeinstrument möglich machen. Dies wird auf einer allgemeinen Ebene unsererseits begrüßt. Allerdings weist die 1:1-Übernahme aus § 19 VgV den erheblichen Nachteil auf, dass auf diese Weise auch die Absätze 9 und 10 übernommen werden, die von der Industrie schon von jeher als nicht sachgerecht und nicht kompatibel mit den vergaberechtlichen Notwendigkeiten angesehen werden. Ein einseitig vom Auftraggeber zu entscheidendes jederzeitiges Ende der Entwicklungspartnerschaft für einzelne oder alle beteiligten Partner mit dem Risiko, dass der bzw. die gekündigten Entwicklungspartner für ihre Arbeiten keine Vergütung erhalten, erscheint nach wie vor weder sachgerecht noch für mögliche Entwicklungspartner attraktiv. Hier wäre ein Verzicht auf die Vorschriften der Absätze 9 und 10 aus § 19 VgV bei der Übernahme in die militärische Anwendung sachgerecht. Wir wären daher dankbar, wenn die bayerische Staatsregierung auf der Bundesratsebene diesem Thema ein entsprechendes Augenmerk widmen würde. Dann auch dadurch könnte ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft unserer Branche geleistet werden.

4. Zu § 4 (BayDSchG), zu § 5 (BayLPIG) und zu § 6 (Transform. u. Forschungsst.)

Die Anstöße zur Änderung dieser Gesetze und Einrichtungen, insbesondere auch die dazu in der Begründung des Gesetzentwurfes angegebenen Motive zur Stärkung der bayerischen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, sind durchweg nachdrücklich zu begrüßen.

5. Zu § 7 (Bayerisches Gesetz über wirtschafts- u. vergaberechtliche Vorschriften)

Für besonders relevant und rechtlich interessant erachten wir die Ausführungen der Gesetzesbegründung zu den Freiräumen des Freistaats bei der Nutzung von Art. 346 AEUV in Verbindung mit § 107 Abs. 2 GWB.

Unsere besondere Unterstützung, wiederum mit möglichem Vorbildcharakter für andere Bundesländer, gilt daher der Aussage im Text der Begründung, wonach auf Ebene des Freistaats das Bedürfnis bestehen kann, sicherheits- und verteidigungsrelevante Beschaffungen vornehmen zu können, ohne zur

Preisgabe sicherheitsrelevanter Auskünfte gezwungen zu sein. Zitat: „Gerade die Länder sind gefordert, schnellstmöglich ihre Beiträge zu leisten, damit Deutschland seine Funktionen in der NATO erfüllen kann.“ Dieser Aussage ist aus Sicht unserer Industrie in vollem Umfang beizupflichten.

Soweit es um die Planung und beschleunigte Erstellung von militärisch- bzw. verteidigungs-relevanter Infrastruktur geht, wird ergänzend auf den beigefügten Fachbeitrag von Herrn Dr. Hans Christoph Atzpodien, Hauptgeschäftsführer des BDSV e.V., in der Ausgabe der Zeitschrift „Europäische Sicherheit und Technik“ 9/2025 verwiesen (s. Anlage 2).

6. Zu § 8 (LfA-Gesetz)

Die Finanzierungsunterstützung über entsprechende Instrumente der landeseigenen LfA ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie sollte lediglich stärker bekanntgemacht werden.

Stellungnahme des BDSV sowie des BDLI zum PBBG-Referentenentwurf:

Ergänzend wird anhand der beigefügten Unterlage (s. Anlage 3) auf die Stellungnahme von BDSV und BDLI vom 03.07.2025 zu der auf Bundesebene behandelten Gesetzgebung für ein „Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr“ verwiesen.

Veröffentlichungshinweis zur vorliegenden BDSV Stellungnahme:

Der BDSV e.V. ist nicht im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Im vorliegenden Dokument sowie den dazugehörigen Anlagedokumenten sind keine schutzwürdigen Angaben enthalten, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Dr. H. C. Atzpodien
Hauptgeschäftsführer BDSV e.V.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.12.2025 - Wirtschaftsbeirat der Union e.V. (DEBYLT00FE)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Dieter Arnold

Abg. Holger Dremel

Abg. Florian Siekmann

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Christiane Feichtmeier

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern (Drs. 19/9195)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für die Bayerische Staatsregierung bringe ich heute das Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern in die parlamentarischen Beratungen in den Bayerischen Landtag ein.

Dieser Gesetzentwurf ist Teil eines Pakets von Legislativvorschlägen der Staatsregierung zur Stärkung der Landesverteidigung auf Landesebene. Mit Blick auf die fortgesetzt angespannte Sicherheitslage in Deutschland ist es erklärtes Ziel der Staatsregierung, auf allen Ebenen an einer Stärkung unserer Verteidigungsfähigkeit zu arbeiten. Die internationale Lage hat sich in den zurückliegenden Jahren drastisch verändert und in den vergangenen Monaten weiter verschärft mit einem aggressiven Russland auf der einen Seite und einem Bündnispartner USA auf der anderen Seite, der zu Recht mehr Einsatz und mehr Eigenverantwortung von und in Europa einfordert.

Wir sind im Grunde an einer Stelle angekommen, an der wir Verteidigungspolitik nach Bedrohungslage machen müssen und nicht mehr nach Kassenlage. Das wurde durch die Befreiung von der Schuldenbremse für die militärischen Ausgaben vom Bundestag, vom Bund geregelt.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Gern geschehen!)

Aber wir müssen auch dazu kommen, die Verteidigungspolitik nach Bedrohungslage und nicht nach Lage der Bürokratie zu betreiben. An dieser Stelle setzt sozusagen der Gesetzentwurf an. Er verkörpert die eindeutige Botschaft: Sicherheit und Verteidi-

gung haben in Bayern oberste Priorität. Dazu gehört eine starke und im Bedarfsfall rasch aufwuchsfähige heimische Verteidigungsindustrie. Das bayerische Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie ist das erste seiner Art in ganz Deutschland und hat daher Vorbildcharakter für alle Bundesländer, genauso wie unser Gesetz zur Förderung der Bundeswehr.

Bayern ist schon heute ein absolut führender Standort für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Das hat einen guten Grund; denn die Bayerische Staatsregierung setzt sich seit Jahrzehnten umfassend für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Bayern ein. Wir hatten auch zu Zeiten, in denen andere mit der Verteidigungsindustrie gefremdelt haben, nie Berührungsängste. Das muss man sehr deutlich sagen; denn der Aspekt der Landes- und Bündnisverteidigung war bei uns immer wichtig, während sich andere weggeduckt haben.

Mit Unternehmen wie Airbus Defence and Space, Airbus Helicopters, MTU Aero Engines, MBDA Deutschland, Diehl Defence, KNDS, Rheinmetall MAN Military Vehicles, Renk, Hensoldt, ESG, Rohde & Schwarz und der IABG liegt das Schwergewicht, nämlich ungefähr ein Drittel der deutschen Verteidigungsindustrie, in Bayern. Auch in den neuen Technologiebereichen wie Drohnen, Drohnenabwehr und Software Defined Defence ist Bayern führend. Das bayerische Start-up-Ökosystem im Bereich der Rüstungs- und Verteidigungsindustrie zählt zu den erfolgreichsten in ganz Europa. Unternehmen wie Helsing, Quantum Systems oder ARX Robotics leisten dazu den entscheidenden Beitrag.

In Bayern sind rund 200 Unternehmen im Verteidigungsbereich aktiv. Das ist ein Drittel der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie insgesamt. Ungefähr 50.000 Beschäftigte arbeiten in diesem Sektor; das ist eine Brutto-Wertschöpfung von über 9,5 Milliarden Euro. Die bayerische Industrie ist ein Schlüssellieferant für die Bundeswehr und Teil des industriellen Rückgrats unserer Verteidigung. Aktuelle Beschaffungsentscheidungen des Bundes zeigen, dass Produkte aus Bayern in allen Dimensionen der Streitkräfte und Rüstung gefragt sind: Eurofighter für die Luftwaffe,

Kampfpanzer wie Leopard 2 für das Heer, Radare, Sensoren und Elektronik für die Marine, modernste IT und Kommunikation für den Cyberbereich sowie Güter für Logistik und Sanität.

Mit dem neuen Gesetz zur Förderung der Rüstungsindustrie wird es künftig noch einfacher sein, in Bayern zu gründen, sich anzusiedeln oder zu wachsen. Grundidee des Gesetzes ist es, nach dem Vorbild des Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr umfassende rechtliche Erleichterungen für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Rechtsbereichen zu schaffen, für die eben in Bayern Landeszuständigkeiten bestehen.

Für die heimische Verteidigungsindustrie werden in diesem Gesetz bei der Forschung regulatorische Hürden abgebaut. Für das künftige Defense Lab in Erding als Erprobungs- und Testgelände der Bundeswehr werden Möglichkeiten zur Befreiung von landesrechtlichen Standards durch Allgemeinverfügung des Innenministeriums geschaffen. Analog zu den bundesrechtlichen Beschaffungserleichterungen für die Bundeswehr werden landesrechtliche Beschaffungen zur Ertüchtigung oder Sicherung der Landes- und Bündnisverteidigung inklusive Infrastruktur und Zivilschutz als sicherheitsrelevant ausgewiesen und unterliegen daher nicht mehr dem EU-Vergaberecht.

Im Baurecht werden für die Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern Erleichterungen eingeführt, wie zum Beispiel Abweichungsmöglichkeiten vom Bauordnungsrecht oder die Genehmigungsfreistellung von fliegenden Bauten und Behelfsbauten. Außerdem sollen bauliche Genehmigungsverfahren binnen drei Monaten abgeschlossen sein. Es geht also insgesamt um Beschleunigung, weil wir nicht nach Kassen- oder Bürokratielage, sondern nach Bedrohungslage auch für unsere Rüstungsindustrie da sein müssen.

Ich bin schon gespannt auf die Haltung der GRÜNEN in diesem Zusammenhang. Ich konnte in den Zeitungsartikeln schon leichte Zustimmung erkennen, aber auch Vorbehalte. Ich kann nur sagen: Es bringt nichts, an der Stelle wieder eine Position

zu vertreten, die heißt: Wasch mich, aber mach mich nicht nass. So war es bei der Entbürokratisierung, und wir haben es wie jedes Mal auch bei dieser Debatte: Wir alle wollen das, aber nicht dieses und nicht jenes. Ich kann nur sagen: Das Schlimmste für Natur und Umwelt wäre eine kriegerische Auseinandersetzung. Das sieht man an all den Orten, wo solche Auseinandersetzungen stattfinden.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Aus diesem Grund tun wir alles dafür, dass das eben nicht passiert. Wir brauchen eine glaubwürdige Abschreckung. Aus diesem Grund muss sie glaubwürdig sein, und das funktioniert nur, wenn nicht alle erkennen: Die schaffen es ja sowieso nicht, weil sie Genehmigungsverfahren haben, die dreimal so lange dauern. Sie können überhaupt keinen Aufwuchs erreichen bei Munition oder bei Waffensystemen, weil sie bestimmte Schleifen drehen müssen, die man sich leisten kann, wenn die Zeit nicht kritisch ist. – Hier ist die Zeit kritisch. Deshalb müssen wir diesen Schritt gehen. Ich bitte auch dringend um Unterstützung dafür.

Im Übrigen wird auch noch von Denkmalschutzvorschriften befreit bzw. werden das Interesse der Verteidigungsfähigkeit genauso wie die Belange von Forschung, die Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern berücksichtigt, wenn das Vorhaben zur Abwägung mit Industriedenkmalern steht; ich nenne als Beispiel Diehl Defence in Nürnberg.

Ebenfalls analog zum Gesetz zur Förderung der Bundeswehr muss die Landesplanung den räumlichen Erfordernissen stärker Rechnung tragen, nämlich wenn es um Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Bundeswehr sowie die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie geht. Die Mittel aus der Bayerischen Transformations- und Forschungsstiftung werden ausdrücklich zugunsten der Verteidigungsindustrie geöffnet. Das ist ein wichtiger Punkt. Schließlich kann die LfA als Wirtschaftsförderbank des Freistaats ausdrücklich auch Unternehmen der Verteidigungsindustrie bedienen.

Meine Damen und Herren, das ist sozusagen der Großteil des Programms, das in diesem Gesetz vorgesehen ist, und jeder einzelne Punkt – Sie sehen das – dient dazu, möglichst zügig, unbürokratisch und vernünftig voranzukommen. Der Gesetzentwurf wurde deshalb auch in der Verbändeanhörung sehr positiv aufgenommen. Der Abbau regulatorischer Hürden für Forschung, Entwicklung, Erprobung und Herstellung sowie die verbesserten Möglichkeiten bei der Kapitalbeschaffung werden von den angehörten Verbänden ausdrücklich begrüßt. Positiv geäußert haben sich das Verteidigungsministerium, der Bundeswehrverband, die Vbw in Bayern sowie der Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Der Gesetzentwurf zeigt, dass auch Länder über gesetzgeberische Hebel und Werkzeuge verfügen, um zu unterstützen und zu beschleunigen; das ist auch noch wichtig und kann vielleicht Vorbildcharakter für die anderen Bundesländer haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem Gesetzentwurf verbessern wir die Rahmenbedingungen für die Industrie und stellen Bayern als Spitzenstandort noch besser auf. Wir wollen Abhängigkeiten reduzieren, unsere eigenen Kompetenzen, unser Wissen und unsere Innovation stärken, und wir wollen natürlich auch, dass möglichst viele Unternehmen und möglichst viele Rüstungsaufträge nach Bayern gehen. Deshalb ist dieses Gesetz die richtige Antwort auf die veränderte Sicherheitslage und ein wichtiger Beitrag für unsere Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit in Deutschland und Europa. Deshalb bitte ich um zügige, gute Beratungen und am Ende um Verabschiedung dieses Gesetzes.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht für die AfD-Fraktion der Kollege Dieter Arnold.

(Beifall bei der AfD)

Dieter Arnold (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kollegen, liebe Bürgerinnen und Bürger! Wenn wir heute über das Gesetz, das den Titel "Förderung der

Verteidigungsindustrie in Bayern" trägt, sprechen, dann sprechen wir über mehr als verwaltungsrechtliche Anpassungen. Wir sprechen über Souveränität, über wirtschaftliche Stärke und über die Frage, ob dieser Staat im Ernstfall wirklich in der Lage ist, seine Bürger zu schützen. Ich kenne die Bundeswehr nicht nur aus Berichten, sondern aus eigener Praxis. Ich weiß, wie entscheidend klare Befehlswege, verlässliche Ausrüstung und robuste Strukturen sind. Ich weiß ebenso, dass Deutschland in all diesen Bereichen über die letzten Jahre hinweg Defizite aufgebaut hat, und zwar systematisch.

Deshalb sage ich ganz bewusst: Wir als AfD unterstützen jeden Schritt, der unser Land sicherer macht. Wir stimmen diesem Gesetz zu. Aber Zustimmung heißt nicht, den Mantel des Schweigens über die Schwächen zu legen. Zustimmung heißt, Verantwortung zu übernehmen, und Verantwortung heißt, klar zu benennen, was fehlt; denn es muss offen ausgesprochen werden: Dieses Gesetz schafft Strukturen, aber keine Fähigkeiten. Es erleichtert Verfahren; aber es ersetzt keine Reserve. Es beschleunigt Bauprozesse; aber es schafft keine logistische Durchhaltefähigkeit. Es modernisiert Abläufe; aber es ersetzt keine strategische Führung. Wir müssen ehrlich sein: Bayern kann nicht all das reparieren, was Berlin über Jahre hinweg abgebaut hat. Das schmälert nicht den Ansatz dieses Gesetzentwurfs; aber es macht deutlich, dass seine Wirkung begrenzt ist.

Gleichzeitig ist klar: Eine starke Verteidigungsindustrie ist in Bayern ein entscheidender Standortfaktor. Sie schafft hochwertige Arbeitsplätze. Sie bringt Innovation und Wertschöpfung in die Regionen, und sie ist ein unverzichtbarer Bestandteil technologischer Souveränität. Sicherheitswirtschaft ist Zukunftswirtschaft – das gilt insbesondere in Zeiten geopolitischer Instabilität. Deshalb sagen wir als AfD ausdrücklich: Wir wollen unsere Industrie stärken. Wir wollen dies aber mit klar definierten Begriffen, klaren Prioritäten und klarer sicherheitspolitischer Orientierung tun.

Der zentrale Begriff "Verteidigungsgüter" ist im Gesetzentwurf offen. Das Gesetz, das Sonderwege eröffnen will, braucht präzise Kriterien. Wer alles fördern will, fördert am

Ende nichts. Die Konstruktion administrativer Dringlichkeit ersetzt keine Führung. Geschwindigkeit entsteht nicht durch die Andeutung eines Ausnahmezustands, sondern durch klare Prozesse, eindeutige Zuständigkeit und verlässliche Entscheidungswege. Es muss klar sein: Der Ausnahmezustand ist kein Ersatz für Führung. Wir dürfen zudem nicht vergessen: Bayern ist nicht irgendein Bundesland. Wir verfügen über bedeutende Truppenübungsplätze, über traditionsreiche Wehrtechnikstandorte, über Unternehmen, die sicherheitsrelevante Schlüsseltechnologien produzieren und entwickeln. Wer in Bayern Gesetzgebung betreibt, entscheidet nicht nur über Industriepolitik, sondern über Bayerns Rolle in der nationalen Sicherheit.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu, weil Bayern jeden Fortschritt braucht – auch kleine Fortschritte. Die AfD ist die einzige politische Kraft, die "Sicherheit" nicht als Schlagwort verwendet, sondern als staatliche Kernaufgabe versteht. Es ist ebenso klar: Dieser Gesetzentwurf ist ein Anfang und kein Abschluss. Die strategische Arbeit beginnt erst jetzt. Sicherheit entsteht durch Ehrlichkeit, Mut und Führung. Wir als AfD sind bereit, unseren Teil dazu beizutragen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Ich bitte um Entschuldigung. Der Baulärm wird demnächst eingestellt. Hoffentlich ist unser Wunsch schon angekommen. Eigentlich sollte am Plenartag kein Baulärm sein. – Als nächster Redner hat der Kollege Holger Dremel für die CSU-Fraktion das Wort.

Holger Dremel (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Wunsch nach einer friedlicheren und sicheren Welt stand heuer neben dem obligatorischen Wunsch nach Gesundheit bei vielen Menschen in Deutschland und in Europa ganz oben auf der Wunschliste für das Jahr 2026 – auch bei mir und meiner Familie. Das hängt natürlich in erster Linie mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zusammen, dessen Beginn sich am 24. Februar dieses Jahres zum vierten Mal jährt und der die Sicherheitslage in Europa grundlegend verändert hat.

"Grundlegend verändert" bedeutet für uns konkret, dass wir uns der stärksten Bedrohung unserer Sicherheit seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt sehen und dass wir mit aller Konsequenz und mit aller Deutlichkeit darauf reagieren müssen.

Als wären die Herausforderungen durch Russland nicht schon groß genug, mussten wir – damit meine ich Deutschland und Europa – auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos so viele Drohungen und Beschimpfungen über uns ergehen lassen, dass es uns angst und bange werden konnte. Aber angst und bange zu werden, ist genau das Falsche in diesen kritischen Zeiten; denn das würde den narzisstischen und machtgierigen Autokraten nur ermutigen, uns noch mehr zu drohen und noch mehr zu schaden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir müssen deshalb in Wirtschaft, Handel, Energie- und Rohstoffbeschaffung sowie auch vor allem in der Sicherheit unabhängig werden.

Ja, wir Europäer müssen in allen sicherheitsrelevanten Bereichen viel stärker werden, um gegen alle Bedrohungen und alle Versuche, unsere Freiheit und unsere Demokratie zu schwächen, gewappnet zu sein. Wir Deutsche konnten uns bei der Verteidigung jahrzehntelang auf einen starken Freund, die USA, verlassen, wofür wir auch sehr dankbar sind. Aber diese Zeiten sind, wie wir wissen, vorbei – zumindest so lange, bis sich auf der anderen Seite des Atlantiks der Wind wieder dreht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie haben sicherlich auch die Rede des kanadischen Premierministers Mark Carney auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos gehört, in der er die aktuelle weltpolitische Situation messerscharf analysiert hat. Ihr Kern lautet: Wir befinden uns mitten in einem "Bruch", nicht in einem "Übergang". Der kanadische Premierminister betonte in seiner Rede auch, dass Freiheit und äußere Sicherheit hohe Güter seien, in die wir, die "demokratischen Mittelmächte", wie er sie nannte, viel stärker investieren müssen. Er fordert außerdem, dass wir, die "demokratischen Mittelmächte", in allen sicherheitsrelevanten Bereichen selbst stärker aufbauen müssen. Ich zitiere:

"Wir verlassen uns nicht mehr nur auf die Stärke unserer Werte, sondern auch auf den Wert unserer Stärke. Wir bauen diese Stärke im eigenen Land auf."

Dazu gehören, so Carney, zivile

"Investitionen in Höhe von einer Billion Dollar in Energie, Künstliche Intelligenz, kritische Mineralien, neue Handelskorridore und darüber hinaus."

Dazu gehören aber auch militärische Investitionen:

"Wir verdoppeln unsere Verteidigungsausgaben bis zum Ende dieses Jahrzehnts – und zwar so, dass wir unsere heimischen Industrien stärken."

Liebe Kolleginnen und Kollegen, genau das verfolgt dieser Gesetzentwurf der Staatsregierung. Staatsminister Florian Herrmann hat ihn vorgetragen. Wir haben einen Gesetzentwurf. Sein Ziel ist die Stärkung unserer heimischen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, um eine ausreichende Ausstattung der Bundeswehr mit Rüstungsgütern zu erreichen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Natürlich stehen in diesem Bereich vor allem Bundesgesetze im Fokus. Angesichts der ernststen internationalen Sicherheitslage wollen wir in Bayern aber durch uns zur Verfügung stehende landesrechtliche Maßnahmen alles uns Mögliche tun, um unsere Verteidigungsindustrie zu stärken. Um das zu erreichen, sollen mit diesem Gesetzentwurf mehrere landesrechtliche Regelungen angepasst werden – insbesondere für das gerade anstehende Defense Lab in Erding. Es soll als wehrtechnisch zentrales Forschungs- und Erprobungsgelände verankert werden. Hierzu ist vorgesehen, dass es durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts von Vorschriften des Landesrechts befreit werden kann, um einen rechtlichen Freiraum für technische Innovationen zu schaffen. Auch das hat Staatsminister Florian Herrmann bereits ausgeführt.

Mit dem Defense Lab Erding schaffen wir einen bundesweit einmaligen Innovationsstandort für wehrtechnische Forschung, Entwicklung und Erprobung. Auf diesem Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes können neue Technologien schneller getestet und in die Praxis überführt werden. Das ist ein echtes Alleinstellungsmerkmal für unsere heimische Industrie und ein starkes Plus für unsere Sicherheit, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Darüber hinaus sollen durch Anpassungen weitere Finanzierungsmöglichkeiten für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie eröffnet und sicherheits- und verteidigungsrelevante Beschaffungen im Rahmen der Verteidigungsplanung und des Zivilschutzes erleichtert werden. Diese Anpassungen sind dringend notwendig, um unsere Verteidigungsfähigkeit rasch zu erhöhen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, außerdem sollen die Bayerische Bauordnung, das Bayerische Denkmalschutzgesetz und das Bayerische Landesplanungsgesetz geändert werden, um künftig auch die Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern ausdrücklich berücksichtigen und privilegieren zu können. Dabei wird in der Bayerischen Bauordnung neben dem Katastrophenschutzgesetz jeweils auch der Zivilschutz ausdrücklich angeführt. Außerdem wird im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz ein eigener Abschnitt "Zivilschutz und Verteidigung, zivil-militärische Zusammenarbeit" eingefügt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, als jemand, der sich viele Jahre lang als Polizeibeamter für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Bayern eingesetzt hat, kann ich das nur begrüßen. Angesichts der ernststen Sicherheitslage haben wir als Gesetzgeber die Pflicht, den Zivilschutz auszubauen, um den Menschen in Bayern im hoffentlich nie eintretenden Fall der Fälle ein Höchstmaß an Schutz bieten zu können.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Wir haben es in den vergangenen Jahrzehnten geschafft, dass Bayern Spitzenreiter bei der inneren Sicherheit in Deutschland ist. Angesichts der aktuellen Kriege und Krisen in Europa wollen wir durch die Förderung unserer Verteidigungsindustrie unseren Beitrag zur Erhöhung der äußeren Sicherheit Deutschlands leisten. Mit diesem Gesetzentwurf reißen wir bürokratische Hürden nieder und geben der bayerischen Verteidigungsindustrie genau die Unterstützung, die sie braucht. Um noch einmal mit den Worten des kanadischen Premierministers Mark Carney zu sprechen:

"Wir verlassen uns nicht mehr nur auf die Stärke unserer Werte, sondern auch auf den Wert unserer Stärke. Wir bauen diese Stärke im eigenen Land auf."

Dafür werden mit diesem Gesetz die Voraussetzungen geschaffen.

Lieber Herr Kollege von der AfD, die Partei der inneren Sicherheit ist sicherlich nicht Ihre. Die Christlich-Soziale Union in Bayern hat als Markenzeichen die Sicherheit sowohl innen als auch außen. Lieber Staatsminister Florian Herrmann, nachdem ich ebenfalls diesen Zeitungsartikel gelesen habe, bin ich auf die Äußerungen der GRÜNEN genauso gespannt. Wir brauchen dieses Gesetz. Wir brauchen die Rüstung. Wir müssen unsere Rüstungsindustrie in Bayern fördern und anschieben. Ich bitte herzlich um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht für die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Florian Siekmann.

Florian Siekmann (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatsminister, ich freue mich über das große Interesse an der Haltung der GRÜNEN. Ich nehme es als Beleg für unsere landespolitische Bedeutung in Bayern sehr gerne zur Kenntnis,

(Beifall bei den GRÜNEN)

dass es sowohl die Regierung als auch die CSU-Fraktion gar nicht erwarten können, bis unsere Rede beginnt.

Sie haben davon gesprochen, dass wir auf Bedrohungen reagieren müssten und dass die Verteidigung nach Bedrohungs- und nicht nach Kassenlage erfolgen müsse. Ich stimme Ihnen total zu. Dass wir heute überhaupt über diesen Gesetzentwurf diskutieren können, dass überhaupt Geld für Verteidigung und für Zivilschutz vorhanden ist, das liegt vor allem daran, dass wir GRÜNE jahrelang den Kampf für eine Reform der Schuldenbremse geführt haben und dass wir den Prinzipien treu geblieben sind. Dies war auch kurz vor der Bundestagswahl der Fall, als Friedrich Merz noch das Gegenteil behauptete und dann direkt nach der Wahl kam, um doch zu verhandeln, und wir durchgesetzt haben, dass Mittel bereitgestellt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Prinzipientreu sind wir auch heute. Deswegen sage ich: Wir teilen das Anliegen, dass wir bei der Verteidigung und dem Zivilschutz schneller und flexibler werden müssen. Als Abgeordneter ist es natürlich mein Job, Gesetzentwürfe der Staatsregierung auf Herz und Nieren zu prüfen, sie mir anzuschauen und auch noch im parlamentarischen Verfahren möglichst konkrete Verbesserungen vorzuschlagen. Wie vorgestellt worden ist, wird durch den Gesetzentwurf durchaus tief in die Rechte der Anwohner eingegriffen. Durch den Gesetzentwurf wird es möglich, im Bereich des Umweltschutzes, im Bereich des Schutzes vor schädlichen Emissionen und auch beim Grundwasserschutz erhebliche Ausnahmen zuzulassen. Deswegen muss er sorgfältig diskutiert werden.

Ich führe schnell zwei konkrete Punkte aus, worum es mir eigentlich geht: Das eine sind die neuen Regeln für das Testgelände in Erding. Ein zentrales Testgelände zu schaffen, ist sicherlich gut. Dafür sollen alle landesgesetzlichen Schutzrechte für Umwelt, Grundwasser und schädliche Emissionen durch Allgemeinverfügung ausgesetzt werden können. Nötig ist es aber aus unserer Sicht, dass man eine vernünftige Folgenabschätzung trifft und vor allem Geld auf die Seite legt, um so ein Gelände später

auch wieder sanieren zu können. In Bayern haben wir gerade 47 zum Teil ehemalige Militäranlagen mit verseuchtem Boden und verseuchtem Grundwasser, die alle für Millionen von Euro saniert werden müssen. Das heißt, wenn ein neues Regelwerk für ein Testgelände geschaffen und damit ein neues Testgelände ermöglicht wird, dann sind wir es der Umwelt, der Natur und den Anwohner:innen schuldig, jetzt vorzusorgen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Zweite sind die Ausnahmen vom Vergaberecht. Dort heißt es, dass Aufträge zur Sicherung der Verteidigung inklusive der infrastrukturellen Umsetzung bundesseitiger Verteidigungsplanung vom Vergaberecht ausgenommen werden sollen. Ein schneller Blick auf Bundesebene lohnt: Nach den Versuchen, das Sondervermögen für die Infrastruktur zweckzuentfremden, sehen wir nämlich jetzt den Versuch, möglichst viele Projekte in den Haushalt des Verteidigungsministeriums zu verschieben, um sie von der Schuldenbremse auszunehmen. Plötzlich stehen 1,8 Milliarden Euro für Bundesautobahnen und Schienenwege im Haushalt des Verteidigungsministeriums. In einer Stellungnahme an den Haushaltsausschuss des Bundestages heißt es, damit soll auch Verkehr und Betrieb finanziert werden; aber bei aller Liebe, weder Leitplanken noch Straßenbegleitgrün sind verteidigungsrelevant.

(Beifall bei den GRÜNEN – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Straßen aber schon!)

Uns geht es darum, dass im Kern nur das finanziert und freigestellt wird, was wirklich für Verteidigung und Zivilschutz relevant ist. Unter dem Deckmantel der Verteidigung alles Mögliche in andere Haushalte zu verschieben oder Vergabeverfahren auszulassen, ist nicht die Lösung. Vielmehr kommt es darauf an, gut zu planen und vor allem in der Kommunikation ehrlich zu sein, sonst droht nach dem Vertrauensbruch in Bezug auf die Schuldenbremse gleich der nächste Vertrauensbruch bei der Nutzung von deren Ausnahme.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Staatsminister, Kolleginnen und Kollegen, Sie sehen, wir sind an einer sachlichen und ordentlichen Debatte im Ausschuss interessiert. Wir wollen es ermöglichen, dass Verteidigung und Zivilschutz im Landesrecht in Bayern Vorfahrt bekommen. Wir wollen aber auch dafür sorgen, dass die berechtigten Schutzinteressen der Anwohner:innen und der Schutz der Natur und der Umwelt vernünftig abgewogen sind und für mögliche Nachteile Vorsorge getroffen wird. Die entsprechenden Änderungsanträge werden wir einbringen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER Herr Kollege Bernhard Pohl.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor 35 Jahren ist der Eiserne Vorhang in Europa gefallen und der Kommunismus in der Sowjetunion und im Warschauer Pakt in sich zusammengebrochen. Wie ist das gelungen? – Bei allem Respekt vor den Menschen, die in Ost- und Mitteldeutschland auf die Straße gegangen sind, bei allem Respekt vor der Lebensleistung Gorbatschows, maßgeblich war die Entscheidung der NATO, der Vereinigten Staaten und der Europäer, den damaligen NATO-Doppelbeschluss Anfang der Achtzigerjahre durchzusetzen.

Wir haben durch militärische Stärke und militärische Überlegenheit, mit der die andere Seite, nämlich die Sowjetunion, nicht mehr mithalten konnte, die Sowjets in die Knie gezwungen. Sie mussten ihre Diktatur aufgeben und freiheitlichen Strömungen nachgeben. Dadurch konnte Osteuropa befreit werden. Dadurch gab es zwischenzeitlich Hoffnung, dass Russland ein unseren Maßstäben entsprechendes demokratisches, freiheitliches Land wird. Jetzt, 35 Jahre später, sehen wir das Gegenteil: Russland hat auf Kriegswirtschaft umgestellt, und wir diskutieren. Der damalige Kanzler Scholz hat die Zeitenwende ausgerufen, und was ist passiert? – Zunächst einmal herzlich wenig.

Wir müssen den Worten Taten folgen lassen, und dafür reicht es nicht, ein Sondervermögen oder eine Ausnahme von der Schuldenbremse in das Grundgesetz zu schreiben. Das sind Ermöglichungen, Kollege Taşdelen; aber damit habe ich noch keinen neuen Panzer, damit habe ich noch kein neues Waffensystem geschaffen. Wenn wir nicht endlich Fahrt aufnehmen, dann gehen wir schweren Zeiten entgegen.

Bei der letztjährigen Sicherheitskonferenz sagte der damalige Inspekteur des Heeres Generalleutnant Mais, dass wir bis zum Jahr 2029 kriegstüchtig werden müssen, dass das aber keine Garantie dafür ist, dass es nicht schon vorher losgeht. Immer dann, wenn ein Land, wenn ein Bündnis Schwäche zeigt – das tun wir leider zurzeit –, dann ermutigt das den Gegner, anzugreifen. Deswegen ist dieses Gesetz uneingeschränkt zu befürworten.

Ich picke mir ein paar wichtige Punkte heraus: Erstens natürlich den Bereich "Bauen und Landesplanung". Wir müssen schnell werden. Wir müssen uns von bürokratischer Schlacke befreien, indem wir die Dinge, die wir benötigen, schnell umsetzen. Das betrifft das Defense Lab Erding, aber auch andere Standorte in Bayern.

Zweitens, Wettbewerbsrecht. Hier geht es um Schnelligkeit. Hier geht es aber auch darum, dass wir, was leider auch häufig passiert, unsere Strategien nicht auf dem Silbertablett präsentieren. Ausschreibungen lesen natürlich auch die, die das nicht lesen sollen, und sie ziehen ihre Schlüsse daraus.

In besonderem Maße freue ich mich darüber, dass wir in das Gesetz auch den Bereich der wirtschaftlichen Förderung hineinschreiben und die LfA hier verpflichten. Es gab Zeiten – das ist noch nicht so lange her –, da galt Banken wegen europäischen Rechts – ich sage nur: ESG-Kriterien – die Rüstungsindustrie als social harmful. Da galt es auch für ein wirtschaftlich potentes Unternehmen als schwierig, Kredite zu bekommen, weil man ein schlechtes Rating hatte – nicht deswegen, weil man schlecht gewirtschaftet hatte, sondern weil die Sicherheits- und die Verteidigungsindustrie nicht gewollt waren.

Ich war am Montag beim Empfang des Inspektors der Luftwaffe. Er hat eindringlich klargemacht, dass wir alles daransetzen müssen – und zwar schnell daransetzen müssen –, verteidigungs- oder kriegsfähig zu sein. Wir müssen in der Lage sein, uns notfalls zu verteidigen und – Kollege Dremel hat darauf hingewiesen – notfalls auch ohne einen Partner in den Vereinigten Staaten.

Ich muss schon sagen, das Thema Trump wird immer wieder als Entschuldigung hergenommen. – Nein! Donald Trump zeigt uns unsere Defizite auf, und wir haben alles daranzusetzen, diese Defizite zu beseitigen.

Lieber Kollege Dr. Herrmann, ich freue mich sehr, dass der Freistaat Bayern wieder einmal der Vorreiter ist. Ich hoffe sehr, dass andere nachziehen, aber bislang ist außer vielen Worten leider nichts zu sehen. Wir in Bayern gehen voran. Wir nehmen unsere Verantwortung ernst, auch und gerade in dem zentralen Bereich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie.

Ich freue mich auf die Beratungen dieses notwendigen Gesetzes im Ausschuss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächste spricht die Kollegin Christiane Feichtmeier für die SPD-Fraktion.

Christiane Feichtmeier (SPD): Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Bayern muss verteidigungsfähig sein. Das steht wohl außer Frage. Aber es gibt noch viel zu tun, damit die Zeitenwende im Freistaat funktioniert. Bisher stecken wir in Bayern in den Kinderschuhen.

Ja, wir müssen uns auf den Ernstfall vorbereiten. Wir brauchen Sirenen, wir brauchen Schutzräume, wir müssen die Bevölkerung informieren, und wir müssen unbedingt wissen, wer im Katastrophen- und Spannungsfall überhaupt einsatzbereit ist.

Wir als SPD haben auf unserer Klausur letzte Woche viele gute Vorschläge vorgestellt, wie wir Bayern verteidigungsfähig werden. Wir haben uns mit dem Landeskommando der Bundeswehr und mit dem BRK dazu ausgetauscht, welche Herausforderungen jetzt dringend angegangen werden müssen.

Jetzt legt uns also die Staatsregierung ein Gesetz zur Stärkung der Verteidigungsindustrie vor. Ich verstehe es so: Man will uns jetzt etwas vorlegen. Ganz in Söder-Manier braucht es da ganz dringend ein Gesetz mit einem schönen Titel.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): O mei, o mei! Jetzt gehen die Argumente aus!)

Um Industrie geht es darin aber nicht; deshalb kommt es nicht einmal zur Mitberatung in den Wirtschaftsausschuss. Es ist ein Sammelsurium

(Alex Dorow (CSU): Haben Sie es gelesen?)

von kleinteiligen, eher symbolhaften Änderungen

(Martin Wagle (CSU): Wichtigen Änderungen!)

an der Bauordnung oder dem Denkmalschutz. In der Begründung schreibt die Staatsregierung selbst, dass es sich überwiegend um Klarstellungen und politische Signale handelt.

Was mir wichtig ist: Ja, bei aller Transparenz ist die Geheimhaltung von Informationen der Bundeswehr – zum Beispiel im Planungs- und Vergabeverfahren – wichtig. Auch die klare Aufgabenabgrenzung im Zivilschutz ist richtig. Wir begrüßen ausdrücklich die klare Regelung zum Defense Lab in Erding.

Im Ergebnis heißt es auch für uns: Ja, wir tragen dieses Gesetz mit, aber ein wirklich großer Wurf ist es nicht.

Der eigentlich große Wurf passiert derzeit auf Bundesebene. Unser Verteidigungsminister Boris Pistorius treibt mit Nachdruck und Ernsthaftigkeit die Reformen voran, die notwendig sind,

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Welche denn?)

um die Bundeswehr wieder verteidigungsfähig zu machen.

(Martin Wagle (CSU): Sie haben den Sinn des Gesetzes nicht verstanden!)

Das ist gut, das ist notwendig, und dafür gebührt ihm unser Dank.

Klar ist: Wir stehen an der Seite der Bundeswehr und tun alles dafür, dass Deutschland und Bayern verteidigungsfähig werden. Ob und wie die Regelungen wirklich praxisrelevant sind, ist fraglich. Deshalb freue ich mich auf die weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs im Ausschuss. – Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Es gibt eine Zwischenfrage vom Kollegen Pohl.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Frau Kollegin Feichtmeier, nachdem ich am Montag beim Neujahrsempfang des Inspektors der Luftwaffe und des BDLI war, würde mich jetzt schon interessieren, welche konkreten Maßnahmen der Verteidigungsminister Pistorius denn für die Verteidigungsindustrie in Deutschland – wir gehen jetzt nicht nur auf Bayern, sondern auf Deutschland – konkret ergriffen hat. Was hat er denn bislang umgesetzt? Er ist ja nun länger als die meisten anderen Mitglieder der derzeitigen Bundesregierung im Amt.

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte schön, Frau Kollegin.

Christiane Feichtmeier (SPD): Also, ich glaube, wir beide waren zusammen bei der Firma KNDS und haben uns damals zeigen lassen, wie der Leopard bestellt und präsentiert worden ist; da war sogar die norwegische Staatssekretärin mit dabei.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Was hat der Pistorius damit zu tun?)

Wichtig ist ja, dass die Bundeswehr Aufträge an die Wirtschaft gibt. Aber aus diesen Ausschreibeverfahren geht, so wie ich es verstanden habe, nicht wirklich etwas Konkretes hervor. Aber Sie kommen ja dann sicherlich zu uns in den Innenausschuss; wir können dann gerne beraten, wie wir da aus wirtschaftlicher Sicht etwas weiter voranbringen.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Aber eine Antwort ist das jetzt keine, oder?)

Präsidentin Ilse Aigner: Wir können die Debatte im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport fortsetzen, der als federführender Ausschuss vorgeschlagen wird. Ist jemand gegen die Überweisung? – Sehe ich nicht. Dann ist die Aussprache geschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/9195

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Klaus Holetschek, Wolfgang Fackler, Martina Gießübel u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/9983

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern
(Drs. 19/9195)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/10785

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern
hier: Risikoanalyse und Umweltfolgenabschätzung
(Drs. 19/9195)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/10786

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern
hier: Vergabebericht
(Drs. 19/9195)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter:

Holger Dremel

Mitberichterstatter:

Florian Siekmann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 4. Februar 2026 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/9983 in seiner 40. Sitzung am 10. März 2026 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird in Art. 63 Abs. 4 Satz 1 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - c) In Nr. 3 wird in Art. 65 Abs. 4 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - d) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drs. 19/8102] (GVBl. S. XXX)**“ durch die Angabe „23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird in Art. 24 Abs. 2 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
3. In § 5 wird nach der Angabe „Verteidigungsindustrie“ die Angabe „einschließlich der Unternehmen, die verteidigungsrelevante Technologien der Luft- und Raumfahrt entwickeln und herstellen“ eingefügt.
4. In § 7 wird im Einleitungssatz die Angabe „...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche**

Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung, Drs. 19/4433 mit 19/7919] (GVBl. S. XXX)“ durch die Angabe „23. Dezember 2025 (GVBl. S. 663)“ ersetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9983 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/9983, Drs. 19/10785 und Drs. 19/10786 in seiner 40. Sitzung am 26. März 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen **zugestimmt** mit der Maßgabe, dass folgende weitere Änderungen durchgeführt werden:

- In dem Einleitungssatz von § 2 ist die Angabe „die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist“ durch die Angabe „die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist“ zu ersetzen.
- In dem Einleitungssatz von § 5 ist die Angabe „das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist“ zu ersetzen.
- In den Platzhalter von § 3 Nr. 2 in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2026“ eingesetzt.
- In den Platzhalter von § 9 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2026“ eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9983 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/10785 und 19/10786 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Geszentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/9195, 19/11306

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

§ 1

Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 9 und 10.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. c wird die Angabe „Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe“ durch die Angabe „Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ ersetzt.
2. Dem Art. 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Für Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²Abweichungen können dabei auch zum Zweck der Geheimhaltung zugelassen werden.“
3. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Betrifft der Bauantrag eine Anlage, die der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt dient, soll die Bauaufsichtsbehörde über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Bauantrags entscheiden.“
4. Dem Art. 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des Art. 63 Abs. 4 finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.“

5. In Art. 72 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „oder dem Katastrophenschutz“ durch die Angabe „, dem Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach Art. 17 wird folgender VIII. Abschnitt eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Zivilschutz und Verteidigung, zivil-militärische Zusammenarbeit

Art. 18

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

(1) ¹Die Katastrophenschutzbehörden nehmen auch die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) wahr. ²Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Landratsämter unterstützen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ZSKG die kreisangehörigen Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Selbstschutz.

(2) Zuständig für Zustimmungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ZSKG sind die Regierungen.

Art. 19

Defense Lab Erding

(1) ¹Zur Stärkung der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung und Erprobung als Teil der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands besteht in Erding ein wehrtechnisches Versuchsgelände, das nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen der Nutzung durch militärische wie zivile Stellen zugänglich ist. ²Die Grenzen des Versuchsgeländes werden durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bestimmt. ³Sie dürfen über den für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding am 1. Mai 2026 jeweils geltenden militärischen Sicherheitsbereich nicht hinausgehen.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für das Versuchsgelände auf Antrag durch Allgemeinverfügung von der Anwendung von Vorschriften des Landesrechts, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, ganz oder teilweise freistellen, wenn das für die wehrtechnische Forschung, Entwicklung oder Erprobung erforderlich ist oder sie wesentlich beschleunigen kann und wenn es zugleich im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands liegt. ²Die Vorschriften des Landesrechts, von denen abgewichen wird, sind in der Allgemeinverfügung anzugeben. ³Ein Anspruch auf Erlass einer Allgemeinverfügung besteht nicht. ⁴Die Allgemeinverfügung ist zu befristen und kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, um die betroffenen öffentlichen Interessen zum Ausgleich zu bringen. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. ⁶Eine Freistellung nach Satz 1 ist nicht möglich, soweit Vorschriften der zwingenden Umsetzung von Recht der Europäischen Union oder Bundesrecht dienen.“

3. Der bisherige VIII. Abschnitt wird der IX. Abschnitt.

4. Die bisherigen Art. 18 bis 20 werden die Art. 20 bis 22.

§ 4

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Art. 24 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „ , Verteidigungsgüter“ angefügt.
2. Der Wortlaut wird Abs. 1.
3. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Denkmalschutz muss im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands die Belange der Forschung, Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt maßgeblich berücksichtigen und abwägen.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

In Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Interesse“ die Angabe „ ; hierunter fallen auch die räumlichen Erfordernisse für die Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Bundeswehr sowie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie einschließlich der Unternehmen, die verteidigungsrelevante Technologien der Luft- und Raumfahrt entwickeln und herstellen“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung

Art. 2 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und außeruniversitäre“ durch die Angabe „ , außeruniversitäre oder unternehmerische“ ersetzt und nach der Angabe „Entwicklung Bayerns“ wird die Angabe „ , die Verteidigung“ eingefügt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dazu zählt auch die innovative Umstellung von Produktionslinien namentlich zugunsten der Verteidigung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 7

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 20 wird folgender Art. 21 eingefügt:

„Art. 21

Oberschwellenvergabe bei Sicherheitsinteressen

¹Beschaffungen des Freistaates Bayern zur Ertüchtigung oder Sicherung der Landes- oder Bündnisverteidigung einschließlich der infrastrukturellen Umsetzung bundesseitiger Verteidigungsplanung sowie des Zivilschutzes berühren in der Regel die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und Bayerns im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. ²Das für die Beschaffung zuständige Staatsministerium stellt dies für den Einzelfall fest. ³Die Entscheidung und ihre Gründe sind unter Wahrung etwaigen Geheimschutzes zu dokumentieren.“

2. Die bisherigen Art. 21 bis 26 werden die Art. 22 bis 27.
3. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28 und in Abs. 4 wird die Angabe „Teil 3“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.

§ 8

Änderung des LfA-Gesetzes

Das LfA-Gesetz (LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl. S. 332, BayRS 762-5-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 327 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Verteidigung und Rüstung,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

II. Vizepräsident